

---

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**DES**  
**VORSTANDES**  
**DES**  
**STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN**

---

ENTWURF

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung .....	3
§ 2 Allgemeines .....	3
§ 3 Geschäftsverteilung .....	3
§ 4 Beschlussfassungen, Vorstandssitzungen .....	4
§ 5 Prokurist / Prokuristen .....	4

ENTWURF

Der Vorstand gibt sich mit Beschluss vom [Datum] gemäß § 4 Abs. 12 der Unternehmenssatzung des Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

## **§ 1**

### **Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ergänzt die in der Satzung zur Vorstandstätigkeit getroffenen Bestimmungen. Soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzung stehen, gehen die Bestimmungen der Satzung vor. Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über

- a) allgemeine Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder,
- b) die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis (Ressortverteilung),
- c) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
- d) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Zuständigkeit ggf. zu bestellender Prokuristen.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Geschäftsführung die Bestimmungen der Gesetze, der Unternehmenssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie die Entscheidungsbefugnisse und Weisungen des Verwaltungsrats gewissenhaft beachten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.

## **§ 3**

### **Geschäftsverteilung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Unternehmen nur gemeinschaftlich soweit ihnen nicht durch den Verwaltungsrat Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist.
- (2) Im Innenverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern gilt die Geschäftsverteilung, die als Anlage dieser Geschäftsordnung für den Vorstand beigelegt ist.
- (3) In den ihnen zur alleinigen Erledigung zugewiesenen Geschäftsbereichen handeln die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis grundsätzlich eigenverantwortlich.

- (4) Begründen die Geschäftsführungshandlungen in den den Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Geschäftsbereichen Verpflichtungen über einer Wertgrenze von 50.000 EUR, so ist stets eine Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfassungen, Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren entsprechend § 7 Abs. 7 der Unternehmenssatzung getroffen werden.
- (2) Die getroffenen Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (3) Können die Vorstandsmitglieder bei ihren Beschlussfassungen kein Einvernehmen herstellen, so ist eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeizuführen.

#### **§ 5**

#### **Prokurist / Prokuristen**

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Einschränkungen der Aufgaben und Befugnisse des / der Prokuristen können im Innenverhältnis durch Beschluss der Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Prokuristen vertreten das Unternehmen nur in Gemeinschaft mit einem der Vorstandsmitglieder.

## Anlage „Geschäftsverteilung“

### zur Geschäftsordnung für den Vorstand des

#### STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN

Stand: TT.MM.2025

- (1) Im Innenverhältnis gilt für die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern die nachfolgende Zuweisung von Verantwortungsbereichen, die sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens beziehen.
- (2) Der kaufmännische Vorstand ist im Innenverhältnis zuständig für die Geschäftsbereiche
  - Finanz- und Rechnungswesen,
  - Controlling
  - individuelles und kollektives Arbeitsrecht
  - Steuerrecht
  - IT, EDV
  - Versicherungsangelegenheiten
  - Risikomanagement
  - Marketing, Öffentlichkeitsarbeit
  - ...
- (3) Der technische Vorstand ist im Innenverhältnis zuständig für die Aufgaben
  - Personaleinsatzplanung
  - Ausbildung
  - Optimierung der Arbeitsprozesse
  - Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement
  - Instandhaltung und Verbesserung Leitungstechnik
  - Arbeitsschutz

- ...

(4) Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Aufgaben zur gemeinsamen Erledigung zugewiesen

- Beschaffungen
- Kalkulation Gebühren und Beiträge
- Strategische Planung

- ...

ENTWURF